

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Untersuchungshaft während der Kandidatur für politische Ämter

Sanchez i Picanyol ua gg Spanien, Urteil vom 6.11.2025, Kammer V, 25608/20, 27250/20 und 46481/20

Sachverhalt

Im September 2017 leiteten die Generalitat von Katalonien – die unabhängige Regierung Kataloniens (im Folgenden: Generalitat) – und das katalanische Parlament mit Unterstützung vieler privater Vereinigungen ein Verfahren zur Abspaltung von Spanien ein. Dies beinhaltete die Vorbereitung eines Referendums über die Selbstbestimmung. Die dazu vom katalanischen Parlament beschlossenen Gesetze erklärte der spanische Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig. Dennoch wurde das Referendum für den 1.10.2017 angesetzt.

Die Bf haben gemein, dass sie zu dieser Zeit politisch für Katalonien tätig waren: Der ErstBf war Vorsitzender der katalanischen Nationalversammlung (*«Assemblea Nacional Catalana»* – ANC), einer Bürgerbewegung für die Unabhängigkeit Kataloniens. Der ZweitBf war Minister der Präsidentschaft und Sprecher, der DrittBf Vizepräsident der Generalitat.

Da das Referendum trotz der festgestellten Verfassungswidrigkeit einberufen wurde, erhob die Generalprokuratur Beschwerde gegen den Präsidenten der Generalitat und andere Mitglieder der katalanischen Regierung, so auch gegen den Zweit- und DrittBf. Ein Untersuchungsrichter ordnete die Durchsuchung der

Abteilung der Vizepräsidentschaft der Generalitat an, um nach möglichen Beweisen von strafrechtlicher Relevanz in Zusammenhang mit dem Referendum zu suchen. Um dies zu verhindern, versammelten sich – den Aufrufen diverser privater Vereinigungen, darunter ANC, folgend – etwa 40.000 Menschen vor dem Gebäude. Diese Blockade dauerte über 24 Stunden und führte zu einem € 100.000,- übersteigenden Sachschaden.

Das Referendum wurde wie geplant abgehalten und der Sieg des Abspaltungsvorschlages verkündet. Wenige Tage später wurden die Bf in Untersuchungshaft genommen. Kurzzeitig kam der ZweitBf frei, wurde aber am Tag vor der Amtseinführungssitzung, bei der er als Kandidat für das Amt des Präsidenten der Generalitat aufgetreten wäre, wieder verhaftet. Während der Untersuchungshaft stellten sich die Bf der Wahl und wurden gewählt. Mehrere Anträge auf Teilnahme an Parlamentssitzungen und der Amtseinführungssitzung wurden abgewiesen.

Am 27.10.2017 erklärte das katalanische Parlament die Unabhängigkeit Kataloniens. Noch am selben Tag wurde diese Erklärung durch den Verfassungsgerichtshof Spaniens ausgesetzt, die katalanische Regierung

durch den Senat entlassen und die für Dezember 2017 geplante Wahl des katalanischen Präsidenten abgesagt.

Am 21.3.2018 wurde gegen die Bf ein Strafverfahren wegen Ungehorsam und, gegen den Zweit- und DrittbF, wegen Untreue eingeleitet. Nach Rechtskraft der Anklage wurden die Bf von ihren öffentlichen Ämtern suspendiert. Im Oktober 2019 wurden sie zu Haftstrafen verurteilt und aus dem öffentlichen Dienst ausgeschlossen. Sie wurden im Juni 2021 begnadigt und freigelassen.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten eine Verletzung von Art 3 1. ZPEMRK (*Recht auf freie Wahlen*) und Art 18 EMRK (*Begrenzung der Rechtseinschränkungen*) iVm Art 5 EMRK (*Recht auf persönliche Freiheit*) und/oder Art 3 1. ZPEMRK. Der ZweitBf erhob zudem Beschwerde wegen Verletzung von Art 5 EMRK.

I. Verbindung der Beschwerden

(155) Aufgrund der Ähnlichkeit des Beschwerdegegenstandes behandelt der GH diese Beschwerden gemeinsam in einem Urteil.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 3 1. ZPEMRK (alle Bf)

(192) Der ErstBf brachte [...] vor, er sei durch die Untersuchungshaft an der Teilnahme an der Wahlkampagne gehindert worden, hätte nicht an den gewöhnlichen parlamentarischen Tätigkeiten nach den Wahlen teilnehmen können, hätte nicht an der Amtseinführungssitzung, bei der er Kandidat für das Amt des Präsidenten der Generalitat war, teilnehmen dürfen und sei als Parlamentarier suspendiert worden.

(193) Der ZweitBf stützte seine Beschwerden [...] auf die Festnahme am Tag vor der Amtseinführungssitzung, die nur dazu gedient habe, ihn als Präsidenten der Generalitat zu verhindern. [...]

1. Zulässigkeit

(199) Der GH stellt [...] fest, dass nach Art 149 Abs 3 der spanischen Verfassung [...] Angelegenheiten, die in der Verfassung nicht ausdrücklich dem Staat zugewiesen sind, aufgrund der jeweiligen Statuten in die Zuständigkeit der autonomen Gemeinschaften fallen können [...]. Folglich gewährt die Verfassung den autonomen Gemeinschaften einen großen Handlungsspielraum, sodass die regionalen Parlamente als relevanter Teil der Gesetzgebung angesehen werden können.

(200) Daraus folgt, dass Art 3 1. ZPEMRK im konkreten Fall anwendbar ist.

(202) Da die [...] Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig sind, erklärt sie der GH für **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze

(213) Der GH erinnert daran, dass die Demokratie einen grundlegenden Bestandteil des »europäischen *ordre public*« darstellt und die durch Art 3 1. ZPEMRK garantierten Rechte entscheidend für die Entstehung und Aufrechterhaltung der Grundlagen einer echten, von Rechtsstaatlichkeit geprägten, Demokratie sind [...].

(216) Die durch Art 3 1. ZPEMRK garantierten Rechte sind nicht absolut [...]. Es gibt Raum für »implizite Einschränkungen« und die Vertragsstaaten verfügen in diesem Bereich über einen großen Ermessensspielraum [...]. Es obliegt dennoch dem GH, endgültig über die Einhaltung der Anforderungen von Art 3 1. ZPEMRK zu entscheiden. Er muss sich in diesem Zusammenhang vergewissern, dass die Einschränkungen [...] nicht den Wesenskern [dieser Rechte] treffen und sie nicht ihrer Wirksamkeit beraubt werden, dass [die Beschränkungen] einem legitimen Ziel dienen und dass die eingesetzten Mittel nicht unverhältnismäßig sind [...].

(217) Der Begriff »implizierte Einschränkung« bedeutet, dass die herkömmlichen Kriterien [...], die der GH unter Art 8 bis 11 EMRK heranzieht, nicht auf Sachverhalte betreffend Art 3 1. ZPEMRK anwendbar sind. Vielmehr prüft der GH zunächst, ob eine willkürliche Behandlung vorliegt oder die Verhältnismäßigkeit fehlt. Anschließend prüft er, ob die Beschränkung einen ungerechtfertigten Eingriff in die freie Äußerung der Meinung des Volkes darstellt [...]. Außerdem ist der GH [...] der Ansicht, dass das Recht, sich zur Parlamentswahl zu stellen, strengeren Anforderungen unterliegen kann als das [aktive] Wahlrecht. Während der »aktive« Aspekt des Art 3 1. ZPEMRK in der Regel eine umfassende Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von gesetzlichen Bestimmungen erfordert, die einer Person oder einer Personengruppe das Recht zu wählen entziehen, beschränkt sich die Überprüfung des GH betreffend den »passiven« Aspekt im Wesentlichen darauf, ob die innerstaatlichen Verfahren, die zum Entzug der Wählbarkeit einer Person geführt haben, nicht willkürlich sind [...].

(218) [...] Der GH hat [...] festgestellt, dass Art 3 1. ZPEMRK eine freiheitsentziehende Maßnahme gegen einen Abgeordneten oder Kandidaten bei Parlamentswahlen nicht verbietet. Anders gesagt, stellt eine solche Maßnahme nicht automatisch eine Verletzung dieser Bestimmung dar [...]. Angesichts der Bedeutung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit eines Abgeordneten in einer demokratischen Gesellschaft müssen die innerstaatlichen Gerichte jedoch bei Ausübung ihres Ermessens nachweisen, dass sie bei der Anordnung und/oder

der Fortdauer der Untersuchungshaft [...] die konkurrierenden Interessen gegeneinander abgewogen haben [...]. Ein wichtiges Element dieser Interessenabwägung ist die Frage, ob die Anklage politisch motiviert ist. [...]

b. Anwendung der Grundsätze im vorliegenden Fall

i. Betreffend den ErstBf

(220) [...] Der GH erinnert daran, dass das Recht auf freie Wahlen nicht nur die schlichte Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen, umfasst; nach der Wahl muss der betroffenen Person auch das Recht zukommen, ihr Mandat auszuüben. [...] Der GH anerkennt daher, dass die Untersuchungshaft des ErstBf, die Ablehnung seiner Anträge und die Suspendierung einen Eingriff in die Ausübung seiner Rechte nach Art 3 1. ZPEMRK darstellten.

► Die Untersuchungshaft des ErstBf

(222) [...] Der GH kann weder eine Rechtswidrigkeit noch Willkür hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Untersuchungshaft [...] feststellen.

(223) Bei der Prüfung, ob die Untersuchungshaft an sich einen ungerechtfertigten Eingriff in die freie Äußerung der Meinung des Volkes darstellte, weist der GH darauf hin, dass bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der gegenständlichen Maßnahme der politische Kontext des betroffenen Staates zu berücksichtigen ist [...]. Um die Stabilität und Wirksamkeit einer demokratischen Ordnung zu gewährleisten, kann der Staat tatsächlich veranlasst sein, konkrete Maßnahmen zu seinem Schutz zu ergreifen [...].

(224) Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass es sich um besonders einzigartige und schwerwiegende Umstände handelte, da das Hauptziel der innerstaatlichen Verfahren darin bestand, Handlungen von erheblicher Tragweite zu verfolgen, die nur ein Jahr zuvor stattgefunden hatten. [...]

► Die Ablehnung der Ausgangsanträge des ErstBf und sein Zugang zu Kommunikationsmitteln

(225) Der GH hält einleitend fest, dass der ErstBf, gegen den wegen schwerer Straftaten [...] ermittelt wurde, realistischweise nicht erwarten konnte, an den betroffenen Wahlen uneingeschränkt teilnehmen zu können.

(228) Der GH ist der Ansicht, dass die Schwere der gegenständlichen Straftat und der soziale sowie politische Kontext zum Tatzeitpunkt zweifellos Faktoren sind, die bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen berücksichtigt werden müssen – ebenso wie die Zeitspanne zwischen den vorgeworfenen Taten und der Ablehnung der Anträge des ErstBf.

(229) [...] Der GH stellt fest, dass die vom Untersuchungsrichter [...] angeführten Gründe [...] eine ausführliche Begründung für die Notwendigkeit enthalten, die Fluchtgefahr des ErstBf sowie die Wiederholungsgefahr

der Straftat zu beseitigen. Darüber hinaus haben die verschiedenen Gerichte, die über den Antrag des ErstBf auf Teilnahme am Wahlkampf entschieden haben, das Vorliegen dieser Gefahren bestätigt [...].

(230) Betreffend den Zugang zum Internet für den ErstBf während des Wahlkampfes stellt der GH fest, dass sich aus den Akten nicht ergibt, dass dem ErstBf [...] rechtlich zustehende übliche Kommunikationsmittel nach außen vorenthalten wurden [...]. [...]

(234) [...] Im Übrigen hält es [der GH] für besonders bedeutsam, dass der ErstBf – nachdem er für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus am 28.4.2019 kandidierte – nach seiner Wahl an der konstituierenden Sitzung der Abgeordnetenkammer im Mai 2019 teilnehmen durfte [...], obwohl gegen ihn noch das Strafverfahren vor dem Höchstgericht anhängig war. Nach Ansicht des GH stützt dies das aus dem zeitlichen Zusammenhang zwischen den strittigen Vorfällen und den Anträgen des ErstBf abgeleitete Argument, dass die Auswirkungen dieser Vorfälle, bspw Wiederholungsgefahr, erst mit Verstreichen der Zeit abnehmen.

(239) [...] Die Möglichkeit, als Abgeordneter bei der parlamentarischen Sitzung zu seiner Amtseinführung anwesend zu sein, fällt unter das Recht auf Ausübung seines parlamentarischen Mandats, sodass Art 3 1. ZPEMRK anwendbar ist.

(242) Zur Ablehnung seiner Anträge führten die [innerstaatlichen] Gerichte aus, dass der ErstBf durch sein fortgesetztes Handeln einen permanenten Bruch mit dem Staat geplant und damit grundlegende Werte wie die nationale Souveränität oder die Einheit der spanischen Nation gefährdet habe [...].

(243) Der GH [...] stellt fest, dass die innerstaatlichen Gerichte in begründeten Entscheidungen zur Ansicht gelangt waren, dass es [...] nicht möglich war, gelindere Mittel für den ErstBf in Betracht zu ziehen, mit denen die zu vermeidenden Risiken hätten beseitigt werden können.

► Die Suspendierung des ErstBf von seiner parlamentarischen Funktion

(247) [...] Die Aufgabe [des GH] beschränkt sich darauf zu prüfen, ob [...] die automatische Suspendierung des ErstBf vom öffentlichen Dienst willkürlich beschlossen wurde und [diese eine] ungerechtfertigte Beeinträchtigung der freien Äußerung der Meinung des Volkes darstellte.

(248) Obwohl die automatische Suspendierung eines demokratisch gewählten Amtsträgers grundsätzlich Fragen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Erfordernis der Abwägung der betroffenen Interessen aufwerfen kann, stellt der GH fest, dass nach dem spanischen Recht eine solche Suspendierung nur nach einer individuellen Prüfung der Situation jedes Beschuldigten erfolgt. [...]

(249) Der GH stellt [...] fest, dass die [...] Maßnahme nach zwei individuellen gerichtlichen Überprüfungen der Situation des ErstBf angewandt wurde.

(251) [...] Schließlich hebt der GH hervor, dass die fragliche Bestimmung [die die automatische Suspendierung vorsah] bereits in Kraft war, als der ErstBf sich der Wahl stellte, sodass die Anwendung weder für den ErstBf noch für seine Wähler überraschend kam [...].

(252) In Anbetracht der Kontrolle, die der GH hinsichtlich der Ausübung des »passiven« Aspekts von Art 3 1. ZPEMRK auszuüben hat, kommt er zu dem Schluss, dass die Suspendierung des ErstBf von seiner Funktion als Parlamentarier nicht gegen diese Bestimmung verstößt.

► Ergebnis

(253) Im Lichte des Vorausgehenden stellt der GH fest, dass die innerstaatlichen Behörden eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen vorgenommen haben, die nicht als willkürlich qualifiziert werden kann und welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes nicht beeinträchtigt. [...] **Art 3 1. ZPEMRK** wurde daher [in Bezug auf den ErstBf] **nicht verletzt** (einstimmig).

ii. Betreffend den ZweitBf

(256) [...] [Der GH] stellt fest, dass die Justizbehörden angemessen berücksichtigt haben, dass der ZweitBf nicht nur ein Abgeordneter, sondern auch ein Kandidat für das Präsidentenamt der Generalitat war, dessen Ausübung des parlamentarischen Mandats ein erhöhtes Maß an Schutz bedurfte [...]. [...]

(257) Darüber hinaus [...] wurde durch den Untersuchungsrichter begründet, weshalb Alternativen zur Haft unzureichend waren. Tatsächlich hat die Regierung nachgewiesen, dass die nationalen Richter weniger eingreifende Beschränkungen als die im innerstaatlichen Recht vorgesehene Untersuchungshaft effektiv in Betracht gezogen hatten. Die innerstaatlichen Gerichte hielten solche Maßnahmen jedoch für unzureichend und haben dies auch konkret und individuell begründet [...].

(258) Nach Ansicht des GH hat die Regierung nachgewiesen, dass die [...] zuständigen innerstaatlichen Gerichte bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft des ZweitBf eine Interessenabwägung betreffend Art 3 1. ZPEMRK durchgeführt haben.

(259) Im Übrigen merkt er an, dass dem ZweitBf [...] erlaubt wurde, an der konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses im Mai 2019 als gewählter Abgeordneter teilzunehmen. Er wiederholt, dass auch die kurze Zeitspanne zwischen den gegenständlichen Vorfällen und den Anträgen auf Ausgang zu berücksichtigen ist. [...]

(260) Aus dem Vorausgehenden schließt der GH, dass **Art 3 1. ZPEMRK** betreffend den ZweitBf **nicht verletzt**

wurde [...] (einstimmig).

iii. Betreffend den DrittBf

(263) Nach Ansicht des GH sind die zuvor zu Erst- und ZweitBf getroffenen Ausführungen [...] gleichermaßen auf den DrittBf anwendbar. Sie reichen aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass in Bezug auf ihn **keine Verletzung von Art 3 1. ZPEMRK** vorliegt (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art 5 Abs 1 und/oder Abs 3 EMRK (ZweitBf)

(264) Der ZweitBf beschwerte sich über seine [...] Festnahme und behauptete, diese wäre politisch motiviert gewesen [...]. Insb wirft er dem Richter vor, nicht geprüft zu haben, ob es weniger gravierende Alternativen zur Haft gegeben hätte [...]. [...]

(266) Da die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig ist, erklärt sie der GH für **zulässig** (einstimmig).

(278) Wie die innerstaatlichen Gerichte stellt der GH fest, dass dem ZweitBf Taten vorgeworfen wurden, die gegen die Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der spanischen Verfassungsordnung verstoßen. Zusammen mit anderen Mitangeklagten strebte der ZweitBf die Abspaltung der Region Katalonien vom übrigen Staatsgebiet auf eine Weise an, die in der Verfassung nicht vorgesehen ist. [...]

(279) Betreffend die Voraussetzungen in Art 5 Abs 1 EMRK [...] vertritt der GH, dass im Zeitpunkt der vorläufigen Inhaftierung [...] objektive Anhaltspunkte vorlagen, die ausreichten, um einen »hinreichenden« [...] Verdacht feststellen zu können [...].

(284) Schließlich bringt der ZweitBf vor, dass die Untersuchungshaft am Tag vor der Amtseinführung nur angeordnet wurde, um ihn daran zu hindern, Präsident der Generalitat zu werden. Der GH stellt zunächst fest, dass die Anklage gegen ihn gerade verfassungswidrige separatistische Handlungen als gewählter Abgeordneter betraf [...]. Der GH merkt weiters an, dass der Bf seine Beschwerde nicht ausreichend begründet hat und erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die bloße Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine politische Persönlichkeit, sei es im Wahlkampf oder während eines Referendums, nicht automatisch beweist, dass das Ziel die Einschränkung der politischen Debatte war [...]. Im vorliegenden Fall ist der GH der Ansicht, dass die vorgelegten Beweise nicht den Schluss erlauben, dass die Verhängung der Untersuchungshaft [...] willkürlich gewesen wäre und allein dazu gedient hätte, ihn an der Präsidentschaftswahl der Generalitat zu hindern. [...]

(286) Es ist daher festzustellen, dass die vorläufige Inhaftierung des ZweitBf **keine Verletzung von Art 5 Abs 1 lit c EMRK** darstellt (einstimmig).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art 5 Abs 4 EMRK (ZweitBf)

(297) Der GH erinnert daran, dass Art 5 Abs 4 EMRK durch die Gewährleistung eines Rechtsbehelfs für verhaftete oder inhaftierte Personen auch deren Recht verankert, innerhalb einer kurzen Frist nach Einbringung des Rechtsbehelfs eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung zu erwirken, die ihren Freiheitsentzug beendet, sofern sich dieser als rechtswidrig erweist [...].

(299) Ob das Recht auf eine Entscheidung in kurzer Zeit gewährt wurde, ist [...] im Lichte der Umstände des konkreten Falles zu beurteilen, namentlich anhand der Komplexität des Verfahrens, der Art der Verfahrensführung durch die innerstaatlichen Behörden sowie dem Bf und der Bedeutung, die es für diesen hatte [...].

(303) In Bezug auf das *Amparo*-Verfahren erhob der ZweitBf das gegenständliche Rechtsmittel am 25.5.2018 und das Verfassungsgericht erließ sein endgültiges Urteil am 25.2.2020. [...] Obwohl die verzögerte Behandlung der *Amparo*-Beschwerde bis [zur Beendigung der Untersuchungshaft des ZweitBf] [...] als problematisch angesehen werden kann, stellt der GH fest, dass die Verfahren vor Verfassungsgerichten wie dem spanischen Verfassungsgerichtshof besonders sind. [...]

(304) Der GH hat nicht außer Acht gelassen, dass sich das Verfassungsgericht im konkreten Fall in einer besonderen Situation befand, als die *Amparo*-Beschwerde eingebracht wurde. Tatsächlich war das Gericht plötzlich mit einem völlig unvorhersehbaren Ereignis konfrontiert, namentlich der Einleitung eines Sezessionsprozesses einer spanischen Region [...]. Darüber hinaus stellt der GH fest, dass die gegenständliche Beschwerde kein strukturelles Problem des Verfassungsgerichts vorbringt. Der vorliegende Fall unterscheidet sich in diesem Punkt von den Sachverhalten, in denen der GH einen strukturellen und fortwährenden Bearbeitungsrückstand der Gerichte festgestellt hat [...].

(306) Der GH kommt einerseits aufgrund der Tatsache, dass die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung des ZweitBf vom Höchstgericht eingehend geprüft wurde, und andererseits aufgrund des begrenzten verfassungsgerichtlichen Prüfumfanges einer *Amparo*-Beschwerde und schließlich aufgrund der Komplexität und Bedeutung der Rechtsfragen, mit denen das spanische Höchstgericht in den Rechtssachen betreffend den Unabhängigkeitsprozess Kataloniens befasst war, zu dem Ergebnis, dass unter den besonderen Umständen des Falles **keine Verletzung von Art 5 Abs 4 EMRK** vorliegt (einstimmig).

V. Zur behaupteten Verletzung von Art 18 iVm Art 5 EMRK und/oder Art 3 1. ZPEMRK (alle Bf)

(309) Da die Beschwerde weder offensichtlich unbe-

gründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig ist, erklärt sie der GH für **zulässig** (einstimmig).

(316) Zunächst verweist der GH auf seine vorausgehende Würdigung, wonach keine Verletzung der Art 5 EMRK und Art 3 1. ZPEMRK [...] vorliegt, und erinnert daran, dass ein Verstoß gegen Art 18 EMRK grundsätzlich auch dann festgestellt werden kann, wenn kein Verstoß gegen eine oder mehrere Konventionsbestimmungen, in Verbindung mit welchen er Anwendung findet, vorliegt [...].

(318) [...] Der GH kam ferner zu dem Schluss, dass die strittigen Einschränkungen nicht willkürlich und unter anderem angesichts der Schwere der betreffenden Straftaten der damit verbundenen Verletzung der Grundwerte der Rechtsstaatlichkeit verhältnismäßig waren.

(319) [...] Nach Ansicht des GH kann das Ziel, Handlungen, die der verfassungsmäßigen und demokratischen Ordnung widersprechen, zu verhindern, nicht als »politisch« im Sinne der Bf angesehen werden.

(320) Tatsächlich [...] vermag der bloße innenpolitische Kontext nicht zu beweisen, dass der Zweck ihrer Untersuchungshaft darin bestand, ihre Teilnahme am politischen Leben zu behindern, statt ihre Überführung vor Gericht zu gewährleisten.

(322) Nach Ansicht des GH reichen die vorausgehenden Erwägungen aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Vorbringen der Bf, einzeln oder in ihrer Gesamtheit betrachtet, kein hinreichend homogenes Gesamtbild ergeben, um festzustellen zu können, dass ihre Untersuchungshaft einem nicht in der Konvention vorgesehenen Zweck diene [...].

(323) Daher hat **keine Verletzung von Art 18 iVm Art 5 EMRK und/oder Art 3 1. ZPEMRK** stattgefunden (einstimmig).